Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz: Monatsschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 4 (1912)

Heft: 10

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gewerkschaftliche Rundschau

•ของของของของของ für die Schweiz ของของของของของของ

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Erscheint	monatlich	einmal

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern

Abonnement jährlich 3 Fr.

INHALT: Die schweiz. Gewerkschaftsverbände im Jahre 1911 Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes Schweizerischer Bauarbeiterverband. Ein bundesgerichtlicher Entscheid betreffend Konventionalstrafe Kinderausbeutung	. 173 . 177 n 179	6. Bedeutung eines eidgenössischen Lehrlingsgesetzes 7. Streiks und Volkswirtschaft 8. Internationale Gewerkschaftsbewegung 9. Arbeitszeit und Produktion			•
---	-------------------------	--	--	--	---

Die schweiz. Gewerkschaftsverbände im Jahre 1911.

V.

Lohnbewegungen.

Es ist im ersten Teil unseres Berichtes (siehe Nr. 6 der «Rundschau») schon auf die Tatsache aufmerksam gemacht worden, dass im Jahr 1911 Gewerbe, Handel und Industrie in der Schweiz einen im allgemeinen günstigen Geschäftsgang zu verzeichnen hatten. Wenn unsere Gesellschaft ein einheitliches Ganzes bilden würde, dann gäbe es wirklich gemeinsame, unter sich harmonierende Gesamtinteressen und jeder müsste seine helle Freude daran haben, dass Industrie, Handel und Gewerbe so florieren, wie dies zum Beispiel im Jahre 1911 bei uns der Fall war.

Leider ist die Wirklichkeit anders. Auf wirtschaftlichem Gebiet stehen sich neben zahlreichen Intermediärgruppen, die genau genommen nicht zu den Reichen, aber auch nicht zu den Armen gehören, zwei grosse Hauptgruppen gegenüber, nämlich die der Besitzenden und die der Besitzlosen. (Die Begriffe sind im volkswirtschaftlichen Sinne mit Bezug auf den Besitz von Produktionsmitteln aufzufassen.)

Den erstern, den Unternehmern und Kapitalisten, fällt bekanntlich der Löwenanteil vom Ertrag der Arbeit ohne weiteres zu; die letztern, die Lohnarbeiter, müssen sich ihren Anteil am Arbeitsertrag, soweit derselbe über das zur Existenz unentbehrliche Mindestmass hinausgehen soll, erst erkämpfen.

Mag es auch in manchen Berufen viele Arbeiter geben, die bisher nicht selbst an einem wirtschaftlichen Kampfe teilgenommen haben, weil ihnen anscheinend freiwillig die Unternehmer die gleichen oder ähnliche Arbeitsbedingungen gewähren, für die vorher andere Berufskollegen möglicherweise an andern Orten mehr oder minder scharfe Kämpfe führten; sobald man die Gesamt-

lage der Arbeiterklasse ins Auge fasst, wird man zu der Ueberzeugung kommen müssen, dass die wirtschaftliche Lage und damit im wesentlichen auch die gesellschaftliche Stellung der Arbeiter in der Hauptsache weniger durch das bestimmt wird, was die Arbeiter für die Gesellschaft leisten, als vielmehr dadurch, was diese Arbeiter gegenüber ihren sogenannten Arbeitgebern auszurichten vermögen, wenn es gilt, den Anteil am Arbeitsertrag oder die Arbeitsbedingungen festzusetzen.

Das ist Theorie, wird mancher uns entgegnen. Mag sein, aber darum ist es nicht minder Wahrheit, das mögen zwei Beispiele illustrieren.

Die Maler einer Stadt sind damit beschäftigt, Wände und Decken oder Fassaden der Häuser zu bemalen, Möbel, Zäune, Wagen usw. anzustreichen und erhalten dabei für 9 Stunden Arbeit 8 Fr. Lohn.

Die Buchdrucker der gleichen Stadt drucken Zeitungen, Berichte, Publikationen aller Art, wobei sie für 8¾ Stunden Arbeit per Tag 7 Fr. 50 bis 8 Fr. 20 erhalten.

In der gleichen Stadt arbeiten Bäckergesellen durchschnittlich 12 Stunden pro Tag (davon 4—5 Stunden Nacht- oder Sonntagsarbeit), zirka 75 Stunden pro Woche, und bekommen 32—36 Fr. (inklusive Kost, eventuell Logis) pro Woche oder 5—6 Fr. Lohn pro Tag.

Die Maurer und Erdarbeiter, die mit der Erstellung einer Wasserleitung für die Stadt beschäftigt sind, erhalten für ihre Arbeit, 93/4 bis 101/2 Stunden pro Tag, 4 Fr. 50 bis 6 Fr. Lohn, letzterer Betrag kommt nur für ganz tüchtige Arbeiter in Betracht.

Was beweisen diese Beispiele, die beliebig vermehrt werden können?

Sie beweisen, dass die Macht der wirtschaftlichen Organisation in erster Linie und erst in zweiter Linie die Berufstüchtigkeit für die wirtschaftliche Stellung, das heisst die mehr oder minder günstigen Arbeitsbedingungen der Arbeiter